



BETREIBER ELEKTRONISCHER MARKTPLÄTZE AUFGEPASST! ANPASSUNG DES UMSATZSTEUER- ANWENDUNGSERLASSES VOM 20.4.2021

Mit Schreiben vom 20.04.2021 (III C 5 – S 7420/19/10002:013) hat das BMF den UStAE im Hinblick auf die Regelungen zur Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze angepasst. In diesem Zusammenhang ist vor allem relevant, dass ab dem 1. Juli 2021 die vielfach kritisierte Erfassungsbescheinigung durch die Vorlage einer gültigen, inländischen USt-ID des Onlinehändlers abgelöst wird..

AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN DES ONLINE-MARKTPLATZES AB 1.JULI 2021:

Für Lieferungen eines Unternehmers, die mittels einer elektronischen Schnittstelle (= elektronischer Marktplatz) unterstützt werden und bei denen die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet, muss der Betreiber der elektronischen Schnittstelle unter anderem die inländische USt-ID des Onlinehändlers aufzeichnen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Vergabe einer inländischen USt-ID nicht vorliegen, wie beispielsweise:

- Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer führt ausschließlich innergemeinschaftliche Fernverkäufe aus und überschreitet dabei die Umsatzschwelle i.S.v. § 3c Abs. 4 UStG (= 10.000 EUR EU-weit) nicht. In diesem Fall kann der Betreiber der elektronischen Schnittstelle die dem Onlinehändler von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-ID aufzeichnen.
- Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer führt im Inland ausschließlich innergemeinschaftliche Fernverkäufe aus und erklärt diese Umsätze über das OSS-Verfahren nach § 18j UStG. In diesen Fällen kann der Betreiber der elektronischen Schnittstelle die USt-ID des Mitgliedstaates, bei dem der Händler Teilnahme am OSS-Verfahren angezeigt hat, aufzeichnen.
- Unternehmer, die ausschließlich Waren mit einem Sachwert über 150 EUR aus dem Drittland in das Inland liefern und dabei keinen im Inland steuerbaren Tatbestand verwirklichen (nach § 3c Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 8



KATHARINA PETER

Partner
Steuerberaterin
Master of Arts in Taxation (M.A.)
katharina.peter
@peterpartner-stb.de
Telefon: +49(0)73 61 97 37 46-12

UStG). In diesem Fall muss der Betreiber einen entsprechenden Nachweis vorhalten, z.B. eine Erklärung durch den jeweiligen Unternehmer.

Zudem muss der Online-Marktplatz ab dem 1.7.2021 neben den bisher in § 22f Abs. 1 Satz 1 UStG vorgesehenen Angaben zusätzlich die elektronische Adresse oder Website des liefernden Unternehmers, die Bankverbindung oder die Nummer des virtuellen Kontos des Lieferers – soweit diese bekannt ist –, eine Beschreibung des gelieferten Gegenstandes und die Bestellnummer oder die eindeutige Transaktionsnummer – soweit bekannt – aufzeichnen.

Die bis zum 30.6.2021 als Nachweis über die steuerliche Erfassung des Onlinehändlers nötige Erfassungsbescheinigung wird ab dem 1.7.2021 grundsätzlich nicht mehr anerkannt. Bis zum 15.8.2021 gilt jedoch eine Nichtbeanstandungsregel.

HAFTUNG DES MARKTPLATZBETREIBERS AB DEM 1.7.2021:

Der Online-Marktplatz haftet für die nicht entrichtete Steuer aus Lieferungen, die mittels seiner elektronischen Schnittstelle erbracht werden, wenn er Kenntnis davon hatte oder mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass der Onlinehändler seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt. Unabhängig von einer Kenntnis haftet der Online-Marktplatz immer dann, wenn der Onlinehändler im Zeitpunkt der Lieferung nicht über eine vom BZSt erteilte, gültige USt-ID verfügt oder der Online-Marktplatz in den Ausnahmefällen (vgl. oben) über keinen Alternativnachweis verfügt.

Erlangt der Betreiber der elektronischen Schnittstelle davon Kenntnis, dass eine umsatzsteuerliche Pflichtverletzung des Onlinehändlers vorliegt, haftet er nicht, wenn er den Händler auf die Pflichtverletzung hinweist und ihn auffordert, diese innerhalb einer Frist von längstens zwei Monaten abzustellen. Kommt der Händler dieser Aufforderung nicht nach, muss der Betreiber der elektronischen Schnittstelle den Händler vom weiteren Handel auf seiner elektronischen Schnittstelle ausschließen. Dasselbe gilt, wenn die Registrierung des Lieferers auf der Schnittstelle nicht als Unternehmer erfolgt ist und der Betreiber nach Art, Menge und Höhe der Umsätze Kenntnis davon hätte haben müssen, dass die Registrierung als Nichtunternehmer zu Unrecht erfolgte.

QUALIFIZIERTE ABFRAGE DER UST-ID BEIM BZST – ANTRAG ERFORDERLICH!

Betreiber elektronischer Schnittstellen sind, um eine Haftung nach § 25e UStG zu vermeiden, verpflichtet, die ihnen von den Online-Händlern mitgeteilten inländischen USt-ID-Nummern im Rahmen einer qualifizierten Abfrage bestätigen zu lassen. Voraussetzung für die Abfrage ist nach § 18e Nr. 3, dass der Betreiber der Schnittstelle im Inland steuerlich erfasst ist, über eine deutsche USt-ID verfügt und erfolgreich – schriftlich oder elektronisch – einen **Antrag auf Zulassung gestellt hat. Der Antrag kann ab dem 1. Mai 2021 gestellt werden.**

**PETER
PARTNER**

STEUER -
BERATER

AALEN

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB
Ulmer Str. 68
73431 Aalen
Tel.: +49(0)73 61 97 37 46-0
Fax.: +49(0)73 61 97 37 46-99
info@peterpartner-stb.de

KÖLN

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB
Vulkangelände Köln
Lichtstrasse 49
50825 Köln
Tel.: +49(0)2 21 99 59 85-32
info@peterpartner-stb.de